

Informationsblatt Luftreinhaltung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen im industriellen und gewerblichen Anlagenbereich, sowie die Reduktion von Staub und insbesondere Feinstaub. Ebenso wird die Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gefördert. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Art der Anlage bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten. Bitte beachten Sie, dass der Zeitpunkt der Antragstellung von der Art der Maßnahme abhängt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen beziehungsweise Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden zur:

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von PM10
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen, zur Reduktion von diffus an die Umwelt gelangenden Staubemissionen, falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU. Weitere Informationen dazu unter www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung (siehe Filterliste).

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Filteranlagen
- Katalytische Nachbehandlungssysteme
- Thermische Nachverbrennungsanlagen
- Hallenabsaugungen mit Behandlungsanlagen
- Verfahrensumstellungen zur Emissionsreduktion
- Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Lüftungskanäle und Leitungen zur Wärmeverteilung
- Selchanlagen



Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragsstellung hat vollständig gemäß der im Informationsblatt angeführten Einreichunterlagen und Angaben zu erfolgen. Unvollständige Anträge müssen abgelehnt werden.
- Die Umsetzung der Maßnahme muss eine belegbare Reduktion der an die Umwelt abgegebenen Schadstofffracht gegenüber der ursprünglichen Situation ergeben.
- Die Maßnahme muss in Eigeninitiative gesetzt sein. Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher, gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben gesetzte Maßnahmen sind nicht förderungsfähig.
- Maßnahmen, die vorrangig zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen dienen, sind nicht förderungsfähig.
- Erfolgt die Maßnahme zur frühzeitigen Anpassung an eine künftige Unionsnorm, muss die Maßnahme spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen werden.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungnehmenden Person übergehen.
- Die Projektumsetzung hat innerhalb von 18 Monaten ab Ausstellung des Fördervertrages zu erfolgen. Ausnahmen sind nur in technisch begründeten Fällen zulässig.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

| | Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge | Staubreduzierende und andere Luftreinhaltungsmaßnahmen |
|-------------------------------------|--|---|
| Zeitpunkt der Antragstellung | nach Einbau des Partikelfilters, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung | vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist |
| Mindest-Investition | keine | 35.000 Euro |

Wie hoch ist die Förderung?

Je nach Projektart erfolgt die Berechnung entweder in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten der Umweltinvestition oder als Pauschale. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

| | Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge |
|---------------------------------------|--|
| Förderungsbasis | Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition. Kapazitätsausweitungen werden abgezogen. |
| Förderungssatz | 2.500 Euro je Partikelfilter |
| Maximale Förderung | 30 % der förderungsfähigen Kosten Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro. keine Begrenzung pro eingesparter Tonne CO ₂ |
| Zuschlagsmöglichkeiten | keine Zuschläge |
| Beihilfenrechtliche Grundlagen | Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich |

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Weiterführende Informationen zu den Angaben in der Tabelle finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#)



| | Staubreduzierende Maßnahmen | Andere Luftreinhaltungsmaßnahmen |
|---------------------------------------|---|--|
| Förderungsbasis | Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition. Kapazitätsausweitungen werden abgezogen. | |
| Förderungssatz | 25 % der Förderungsbasis | 25 % der Förderungsbasis bei Vermeidung von Luftverunreinigungen (Primärmaßnahmen) 15 % der Förderungsbasis bei Verringerung von Luftverunreinigungen (Sekundärmaßnahmen) |
| Maximale Förderung¹ | 30.000 Euro pro jährlich eingesparter Tonne Staub | |
| | benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag | |
| Zuschlagsmöglichkeiten | 5 % bei einer Gesamtstaubreduktion von mindestens 90 % | 5 % bei Verringerung der jährlichen Emissionsfracht um mehr als 30 % |
| | 5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich. | |
| Beihilfenrechtliche Grundlagen | Förderung nur im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beziehungsweise Agrarischen Freistellungsverordnung möglich. | |

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#)

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 36 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ergänzende Unterlagen vor.

¹ Bei frühzeitiger Anpassung an eine künftige Unionsnorm beträgt der maximale Förderungssatz bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 15 % und bei großen Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen wird. Wird die Investition ein bis drei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen, beträgt der maximale Fördersatz bei kleinen Unternehmen 15 %, bei mittleren Unternehmen 10 % und bei großen Unternehmen 5 % der beihilfefähigen Kosten.



Checkliste

| | Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge | Sonstige Luftreinhaltungs- und/oder staubreduzierende Maßnahmen |
|--|--|---|
| Technische Beschreibung der Ist-Situation sowie der beantragten Maßnahme und relevanter Produktionsprozesse inklusive eines Zeitplans zur Projektumsetzung | | ✓ |
| Technisches Datenblatt | ✓ | ✓ |
| quantitative Angaben zur Umwelteffekts- und Emissionssituation vor der Umsetzung der Maßnahme (Messgutachten zum Bestand, Prognose zur Neuanlage). Anforderung | | ✓ |
| Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planungsbüros sowie Professionisten für Filteranlage, Nachverbrennungs- und Nachbehandlungssysteme, Hallenabsaugung, bauliche Maßnahmen | | ✓ |
| Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der antragstellenden Person | ✓ | |
| Rechnungskopien für Anlage | ✓ | |
| Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung | ✓ | |
| Bescheide für die Bestandsanlage und Aktualisierung hinsichtlich der beantragten Maßnahme | | ✓ |
| Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro | | ✓ |

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Für staubreduzierende Maßnahmen und andere Luftreinhaltungsmaßnahmen ist zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungwerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/luftreinhaltung


Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Luftreinhaltung:

DW 719
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-719

umwelt@publicconsulting.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.